

## ANLAGE 9

### Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
1.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 15.12.2014:</p> <p>Vom oben angeführten vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen.</p> <p>Der Regionalverband bringt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Gebiet "Alten- und Pflegeheim St. Meinrad - 1. Änderung" keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
2.	<p>Technische Werke Schussental, Stellungnahme vom 10.12.2014:</p> <p>In dem ausgewiesenen Bereich verlaufen Versorgungsleitungen der TWS Netz GmbH. Die Leitungsachsen sowie die Lage unserer Leitungsanlagen sind aus den beigefügten Plänen ersichtlich. Die Leitungen der einzelnen Sparten sind wie folgt definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>rot: Strom, Mittelspannung 20 kV</li> <li>blau: Strom, Niederspannung 0,4 kV</li> <li>grün: Gas, Nieder- und Mitteldruckleitung</li> <li>blau: Wasser</li> </ul> <p>Der Schutzstreifen für Wasserleitungen beträgt zu jeder Seite je 2 m. Der Schutzstreifen für Gasleitungen beträgt zu jeder Seite je 2 m. Der Schutzstreifen für Stromleitungen Mittelspannung beträgt zu jeder Seite je 1 m. Der Schutzstreifen muss von Überbauungen und Bäumen freigehalten werden.</p> <p>Die Leitungstrassen müssen für die Betriebs- und Instandset-</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b></p> <p>Die vorhabenbezogenen Baumaßnahmen hinsichtlich Gebäuden und Bäumen befinden sich außerhalb der angegebenen Schutzstreifen, so dass sich keine Interessenskonflikte ergeben.</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>zungsarbeiten zugänglich sein.                      Das Bepflanzen einer Leitungstrasse mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern ist nur mit einem lichten Abstand von 2,5 m zwischen Stamm und Versorgungsleitung gestattet.                      Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren, um die Versorgungsmöglichkeiten oder evtl. notwendige Netzbaumaßnahmen im Einzelnen zu klären.</p>	
3.	<p>Netze BW, Stellungnahme vom 15.12.2014:                      Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Der Bebauungsplanbereich befindet sich nicht im Versorgungsgebiet der Netze BW GmbH sondern der "Technische Werke Schussental". Daher erheben wir keine Einwände.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
4.	<p>Transnet BW GmbH Stuttgart, Stellungnahme vom 02.21.2014:                      Wir haben Ihre Unterlagen geprüft und festgestellt, dass die TransnetBW GmbH im Ausübungsbereich des Bebauungsplans keine Höchstspannungsleitungen unterhält oder plant. Eine weitere Beteiligung ist deshalb nicht notwendig. Die ca. 350 m süd-westlich verlaufende 220/380-kV-Gemeinschaftsleitung Herbertingen - Bundesgrenze betreibt und unterhält die Firma Amprion GmbH in Dortmund.                      Wir gehen davon aus, dass Amprion ebenfalls gehört wird.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>                      Amprion wurde ebenfalls gehört, siehe nachfolgende Stellungnahme.</p>
5.	<p>Amprion GmbH Dortmund, Stellungnahme vom 10.12.2014:                      Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.                      Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
6.	<p>des 220- und 380-kV-Netzes. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Terranets BW GmbH Stuttgart, Stellungnahme vom 02.12.2014 In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH u. des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Wie Sie den beigefügten Übersichtsplänen entnehmen können, verlaufen östlich Ihrer Baumaßnahme, die Gashochdruckleitung (Ravensburg-Lindau) des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben, mit deren Betriebsführung wir beauftragt sind. Sollte sich Ihr Bauvorhaben in diesen Bereich fortbewegen, bitten wir Sie um erneute Beteiligung.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die Gasleitung (Ravensburg-Lindau) an der Bahnlinie Friedrichshafen-Ravensburg ist nicht betroffen.</p>
7.	<p>IHK Weingarten, Stellungnahme vom 08.12.2014 Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
8.	<p>Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 08.01.2015: Die Handwerkskammer Ulm hat zu dem Bebauungsplan keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
9.	<p>Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 02.02.2015: I. Anhörung zur oben genannten Planung: Vielen Dank für die erneute Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens. Die stark verspätete Abgabe</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>unserer Stellungnahme bitten wir auslastungs- und umstellungsbedingt zu entschuldigen.                      In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt das Referat Denkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.                      Die archäologische Denkmalpflege stellt fest, dass bisher keine Fundstellen oder Kulturdenkmale aus dem überplanten Areal bekannt geworden sind.                      Falls nicht bereits geschehen, bittet die archäologische Denkmalpflege darum, den Hinweis auf § 20 DSchG aufzunehmen:  <i>"Sollten bei Erdarbeiten <b>Funde</b> (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und <b>Befunde</b> (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen."</i></p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b>                      Die Anmerkungen werden wie vorgeschlagen in den Hinweisen aufgenommen.</p>
10.	<p>Kabel BW, Stellungnahme vom 17.12.2014:                      Vielen Dank für Ihre Informationen.                      Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.                      Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
11.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 12.01.2015:  <b>Stellungnahme der Sachbereiche: Landwirtschaftsamt, Gesundheitsamt, Gewerbeaufsicht; Sachgebiet Kommunales Abwasser, Grundwasserschutz - SB Grundwasser; Sachgebiet Oberflächengewässer, Gewässerökologie, Hochwasserschutz; Sachgebiet Bodenschutz, Abbauvorhaben, Altlasten</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p><b>- SB Altlasten;</b> keine Anregungen</p> <p><b>Stellungnahme Sachgebiet Naturschutz</b></p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können (mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung)</p> <p>1.1 Beschleunigtes Verfahren Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ist keine förmliche Umweltprüfung erforderlich. Die Belange des Umweltschutzes müssen aber in die Abwägung eingestellt werden.</p> <p>1.2 Artenschutz, § 44 BNatSchG Um auszuschließen, dass ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG vorliegt, muss nachgewiesen werden, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind bei streng geschützten Arten nicht abwägbar; sollte ein Eingriff vorliegen bedarf es immer der Ausnahme bzw. Befreiung. Auch im Verfahren nach § 13 a BauGB ist der Artenschutz abzarbeiten. Da einige Bäume schon ein hohes Alter aufweisen, sind zu fällende Bäume auf Höhlen und Totholz zu untersuchen. Möglicherweise stellen Höhlenbäume auch Quartiere für Fledermäuse dar. Unseres Erachtens ist eine Revierkartierung der Brutvögel und der Fledermäuse nach den anerkannten Kartiermethoden zu</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Wird berücksichtigt</b> Die artenschutzrechtlichen Belange wurden in verschiedenen Begehungen untersucht. Vorkommen von wertgebenden (streng geschützten, gefährdeten oder sonst naturschutzrelevanten) Vogelarten in den beschriebenen Gehölzen sind jedoch angesichts der Lage im Siedlungsbereich und der hohen Besucher- und Fahrzeugfrequenz mit Sicherheit auszuschließen. Bei Rodung der Gehölze außerhalb der Vegetationsperiode kann ausgeschlossen werden, dass bei Umsetzung der Planung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Entsprechend einer "Relevanz Begehung Fledermäuse" vom 05.07.2015 sind Quartiere der verschiedenen in dem Gebiet jagenden Fledermäuse in den vorhandenen Gebäuden nicht auszuschließen, diese werden allerdings nicht überplant. Um negative Auswirkungen auf die nach BNatSchG streng geschützten Tiere auszuschließen, werden die vom Gutachter vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als planerische</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>erstellen. Für die Fledermäuse muss ferner untersucht werden, ob durch den Wegfall von Leitlinien (Bäume) bzw. durch die Errichtung von neuen Hindernissen (Gebäude) Flugwege zu Jagdgebieten oder Jagdgebiete selbst beeinträchtigt werden.</p> <p><b>Stellungnahme Sachgebiet Bodenschutz, Abbauvorhaben, Altlasten - SB Bodenschutz</b></p> <p><u>Hinweis:</u> § 1 a (2 u. 3) BauGB, § 202 BauGB, §§ 1, 2 u. 7 BBodSchG fordern einen sparsamen und schonenden (fachgerechten) Umgang mit dem Boden sowie eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen. Deshalb ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgangs mit dem Boden bei den Bauarbeiten zu achten - siehe Broschüre "Bodenschutz beim Bauen"</p> <p><b>Stellungnahme Bauamt Sachgebiet Gewerbeabwasser, Abfall und Immissionsschutz:</b> Gemäß Punkt 2 der Beschlussvorlage der Stadt Ravensburg vom 11.11.2014 soll der seit dem 16.03.2002 rechtsverbindliche Bebauungsplan "Alten- und Pflegeheim St. Meinrad" hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der überbaubaren Grundstücksfläche,</li> <li>• der Geländehöhe und</li> <li>• den Festsetzungen zu den Stellplätzen geändert werden.</li> </ul> <p>Anlass ist der beabsichtigte Neubau eines Wohnheims für Menschen mit Behinderung (Sachverhalt, Punkt 1). In den zur Anhörung vorgelegten Unterlagen sind lediglich Pläne mit Darstellung der Stellplätze und der geplanten Grenzverschie-</p>	<p>Festsetzungen übernommen.</p> <p>Aufgrund des geringen Eingriffes in den Baumbestand sind erhebliche Auswirkungen auf Vögel, Fledermäuse oder andere artenschutzrechtlich relevante Arten, insbesondere Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG, unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht anzunehmen.</p> <p><b>Wird berücksichtigt</b> Die Anmerkungen werden wie vorgeschlagen in den Hinweisen aufgenommen.</p> <p><b>Wird berücksichtigt</b> Das Schmutzwasser des geplanten Neubaus kann an den bestehenden Hausanschlusskanal in der Sunthaimstraße angeschlossen werden. Basierend auf einem Bodengutachten vom 26.08.2014 werden verschiedene Festsetzungen hinsichtlich des anfallenden Regenwasser getroffen. Demnach wird das Flachdach des Neubaus mit mind. 30 cm Substrat begrünt und die Verwendung von wasser-durchlässigen Belägen für einen Teil der Stellplätze sowie die Anlage von Mulden in den Grünflächen zur Regenrückhaltung bzw. Zisternen als örtliche Bauvorschriften aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>bung enthalten, sowie die Darstellung der Lage des neuen Gebäudes (ohne Abmessungen).                      Die Entwässerung ist nicht dargestellt, ebenso gibt es in den Unterlagen keinen schriftlichen Teil.                      Es wird deshalb davon ausgegangen, dass der Textteil des bestehenden Bebauungsplanes in der Änderung übernommen wird, soweit im laufenden Verfahren nichts anderes geregelt wird.                      Im textlichen Teil I "Planungsrechtliche Festsetzungen" des bestehenden Bebauungsplanes ist unter I.4, Punkt 2 geregelt, dass die Entwässerung im Bauantrag darzustellen ist.                      Nach telefonischer Auskunft des Tiefbauamts, Herrn Greinacher, am 19.12.2014 liegt im o.g. Baugebiet keine Trennkanalisation vor. Niederschlagswasser ist somit zu versickern oder in ein Gewässer einzuleiten. Die Erschließung ist demnach nach den bisher vorhandenen Bebauungsplanunterlagen noch nicht gesichert.                      Im textlichen Teil II "Örtliche Bauvorschriften" des bestehenden Bebauungsplanes ist unter II.3. Punkt 3.2 geregelt, dass Stellplatzflächen in Pflaster mit Rasenfugen auszubilden sind.</p>	
11a.	<p>Landratsamt – Gesundheitsamt, Stellungnahme vom 13.01.2015:                      Das Gesundheitsamt, SG Heimaufsicht, hat noch darum gebeten, dass sich der Bauherr vor Realisierung des Bauvorhabens rechtzeitig mit der Heimaufsichtsbehörde in Verbindung setzt, da die Stellungnahme zum VBP keine Aussage zum konkreten Bauvorhaben beinhaltet.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
11.b	<p>Landratsamt – Kreisbrandmeister, Stellungnahme vom 13.01.2015:                      Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 09.12.2014 ergeht von unserer Seite folgende Brandschutztechnische Beurteilung:</p>	<b>Kenntnisnahme</b>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
12.	<p>Als nach VwV-Brandschutzprüfung zuständige Brandschutzdienststelle stimmen wir dem vorliegenden Bebauungsplan zu. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrlflächen), LV.m. § 15 Landesbauordnung.</li> <li>2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, iVm. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL.</li> </ol> <p>Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.</p> <p>Allgemeiner Hinweis: Diese Stellungnahme befreit nicht von der Einholung der Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange, die von diesem Vorhaben berührt werden können. Die konkreten Anforderungen zu den jeweiligen Bauvorhaben ergeben sich aus LBO, LBOAVO sowie den anzusetzenden Sonderbauvorschriften.</p> <p>Deutsche Telekom, Stellungnahme vom 12.12.2014: Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Untersuchungsgebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die für die Sanierung bedeutsam sein können. Aus dem beigefügten Plan sind die im Untersu-</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>chungsgebiet vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom ersichtlich.</p> <p>Die Telekom ist nach § 68 TKG berechtigt, öffentliche Verkehrswege für die Unterbringung ihrer Telekommunikationslinien zu benutzen.</p> <p>Nach den gesetzlichen Regelungen besteht für die Telekom keine Verpflichtung Telekommunikationslinien auf Verkehrsweegen aufgrund von privaten Interessen (z. B. Grenzbebauung, Grundstückszugänge, Grundstückszufahrten usw.) zu verändern.</p> <p>Nach diesen Regelungen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Kosten für die in seinem Interesse erforderliche Änderung an den Hauszuführungen zu tragen.</p> <p>Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien der Telekom können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit entsprechender Erläuterung vorliegen.</p> <p>Sollte sich während der Baudurchführung ergeben, dass Telekommunikationslinien der Telekom im Anpassungsgebiet nicht mehr zur Verfügung stehen, sind uns die durch den Ersatz dieser Anlagen entstehenden Kosten nach § 170 Satz 4 i. V. m. § 169 Abs. 1 Nr. 5 und § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten.</p> <p>Wir werden Einzelfragen der Kostenerstattung rechtzeitig vor Baubeginn in Form einer Kostenübernahmevereinbarung mit Ihnen regeln.</p> <p>Eine genaue Kostenermittlung ist erst möglich, wenn die endgültigen Straßenbaupläne vorliegen und der zeitliche Ablauf der Sanierungsmaßnahme bekannt ist. Wir bitten Sie, uns die entsprechenden Planunterlagen und/oder Informationen rechtzeitig zu übermitteln.</p>	

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
13.	Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 19.12.2014: Stellungnahme: Keine Äußerung aus der Sicht der Raumordnung.	<b>Kenntnisnahme</b>
14.	Energieagentur Ravensburg, Stellungnahme vom 04.12.2014: Für die 53. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Gebiet "Vorberg-Obere-Halde", für den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan "Erweiterung Gänsbühl-Center" und das Gebiet "Alten und Pflegeheim 51. Meinrad - 1. Änderung" haben wir keine weiteren Anregungen.	<b>Kenntnisnahme</b>